Anlage 4 (§ 126 Abs. 1)

Entlohnungsgruppe kgh (2015)

Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entloh-nungsstufe	Euro
1	1.517,4
2	1.539,5
3	1.561,6
4	1.668,9
5	1.690,7
6	1.712,8
7	1.734,9
8	1.756,9
9	1.800,6
10	1.822,7
11	1.844,9
12	1.867,2
13	1.939,5
14	1.965,5
15	1.990,5
16	2.016,5
17	2.050,2
18	2.085,6
19	2.121,5
20	2.157,4“

Artikel II

(1) Das in Sonderverträgen vereinbarte monatliche Sonderentgelt sowie allfällige Zulagen und Vergütungen jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, werden um 1,77 v.H. erhöht. Davon ausgenommen ist die Kinderzulage.

(2) Ergibt sich eine Erhöhung nach Abs. 1 bereits aus dem Sondervertrag oder ist im Sondervertrag eine Erhöhung des Sonderentgelts an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst geknüpft, so ist keine Erhöhung nach Abs. 1 vorzunehmen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2015 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

van Staa

Der Landeshauptmann:

Platter

Das Mitglied der Landesregierung:

Tratter

Der Landesamtsdirektor:

Liener